



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

IT - Benutzungsordnung der Hochschule Niederrhein

Version 1.0

Stand 27.04.2015

Status Final

Autor Mülders, Rostek



Abkürzungsverzeichnis	3
IT-Benutzungsordnung der Hochschule Niederrhein	4
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Rechtsstellung und Organisation des Dezernats KIS	5
§ 3 Aufgaben des Dezernats KIS	5
§ 4 Nutzungsberechtigte und Zulassung zur Nutzung	7
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten	7
§ 6 Ausschluss von der Nutzung	9
§ 7 Rechte und Pflichten des Dezernats KIS	10
§ 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten	11
§ 9 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer	12
§ 10 Haftung der Hochschule	13
§ 11 Inkrafttreten	14

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
CIO	Chief Information Officer
DV	Datenverarbeitung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
IuK	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
KIS	Kommunikations- und Informationssysteme Service

IT-Benutzungsordnung der Hochschule Niederrhein

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Niederrhein folgende Ordnung erlassen.

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Hochschule Niederrhein gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule Niederrhein sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der informationsverarbeitenden Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Benutzerinnen und Benutzern sowie der Hochschule Niederrhein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (IuK-Infrastruktur) und IuK-Dienstleistungen der Hochschule Niederrhein, die durch das Dezernat Kommunikations- und Informationssysteme Service (KIS) betrieben und bereitgestellt werden.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation des Dezernats KIS

- (1) Das Dezernat Kommunikations- und Informationssysteme Service (KIS) ist der zentrale Ansprechpartner für hochschulweite IuK-Dienstleistungen an der Hochschule Niederrhein. Es ist im Jahr 2013 aus der zentralen Betriebseinheit KIS hervorgegangen, die im Jahr 2008 durch einen Beschluss des Senats als Zusammenführung der Datenverarbeitungszentrale DVZ und der Verwaltungsdatenverarbeitung gegründet wurde.
- (2) Das Dezernat KIS ist dem Ressort der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung zugeordnet.
- (3) Das Dezernat KIS mit seinen Standorten in Krefeld und Mönchengladbach wird von der bzw. dem CIO geführt, die bzw. der gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter des Dezernats ist.
- (4) Das Dezernat KIS unterstützt die Hochschule
 - bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung,
 - durch Beratungsleistungen im Umfeld der Anwendungssysteme und der IuK-Infrastruktur und
 - durch Supportleistungen für die Benutzerinnen und Benutzer und ihrer Endgeräte.
- (5) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann die KIS auch Aufgaben für Dritte, wie z. B. an die Hochschule angeschlossene Institute, wahrnehmen.

§ 3 Aufgaben des Dezernats KIS

- (1) Aufgaben der/des CIO sind
 - Planung und Umsetzung der hochschulweiten IT-Strategie, in Abstimmung und im Einklang mit den Beschlüssen des Präsidiums
 - Planung, Budgetierung, Koordination und Implementierung der Aufträge und Projekte
 - Organisation und Pflege der Kunden- und Lieferantenbeziehungen
 - Berichterstattung an die Hochschulleitung (Präsidium)
 - Definition und Erstellung der Partnerstrategie in Abstimmung und im Einklang mit den Beschlüssen des Präsidiums.
 - Repräsentation der IT der Hochschule Niederrhein im gesamten externen Kontext

- (2) Zur Erzielung und Ausnutzung der Synergieeffekte ist das Dezernat KIS vor allem für Informations- und Kommunikationsaufgaben zuständig, die von umfassender Bedeutung für die gesamte Hochschule sind. Als das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für alle Belange der Hochschule Niederrhein, erbringt die KIS sowohl hochschulübergreifende als auch dezentrale, auf bestimmte Nutzergruppen bezogene Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der Rechner, der System- und der Anwendungssoftware. Zur Absicherung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen obliegen der KIS daher die im Folgenden beschriebenen Aufgaben.
- (3) Aufgaben des Dezernats KIS sind:
- Planung, Realisierung und Betrieb der der KIS zugeordneten IuK-Systeme für Aufgaben in Lehre, Studium und Verwaltung;
 - Betreuung der für die Hochschule Niederrhein verfügbaren IuK-Ressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle elektronischen IuK-Systeme in der Hochschule Niederrhein, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule Niederrhein ist;
 - Koordinierung der Beschaffung von elektronischen IuK-Systemen in der Hochschule;
 - Erwerb, Auswahl, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
 - die Beratung, Schulung und Unterstützung von Benutzerinnen und Benutzern in allen IT-Angelegenheiten;
 - Durchführung von Schulungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Angehörige der Hochschule sowie Unterstützung der Fachbereiche bei IT-bezogenen Lehrveranstaltungen;
 - Überprüfung von Lizenzen, ob diese in ausreichender Form für alle aktiven Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sind, sowie die Einhaltung sonstiger Nutzungsbeschränkungen der Lizenzverträge.
- (4) Das Dezernat KIS ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze, einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der KIS insbesondere folgende Aufgaben:
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes;
 - Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;
 - Verwaltung der Adress- und Namensräume;
 - Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern;
 - Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Hochschule Niederrhein, kann durch die KIS-Leitung weitere verbindliche Nutzungsregelungen erlassen werden.
- (6) Einzelheiten zum abteilungsinternen Aufbau des Dezernats, sowie zur Aufgabenverteilung innerhalb der KIS, können dem Organigramm der Ressorts bzw. dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule Niederrhein entnommen werden. Beide Dokumente werden auf den Webseiten der Hochschule bereitgestellt.

§ 4 Nutzungsberechtigte und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste des Dezernats KIS (siehe hierzu Produkt- und Servicekatalog der KIS) werden zugelassen:
 - Mitglieder und Angehörige der Hochschule Niederrhein im Sinne des Hochschulgesetzes NRW;
 - Interessenvertretungen (z.B. Personalräte, Schwerbehindertenvertretung), Gleichstellungsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte der Hochschule Niederrhein
 - Sonstige Beauftragte der Hochschule
 - Lehrbeauftragte sofern sie nicht bereits unter 1. erfasst sind;
 - Mitglieder und Angehörige gemeinsamer Projekte aus anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen
- (2) Die Zulassung von weiteren Personen oder Einrichtungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Leiterin/des Leiters der KIS.
- (3) Die Hochschule behält es sich vor, den Nutzerkreis einzuschränken.
- (4) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Niederrhein. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, sofern die Zweckbestimmung der KIS sowie die Belange der anderen Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des Dezernats KIS erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Hierzu wird der Benutzerin und dem Benutzer eine Nutzerkennung (account) zugewiesen. Diese wird für bestimmte Personengruppen wie Beschäftigte und Studierende der Hochschule automatisiert angelegt. Andere Nutzungsberechtigte müssen einen Benutzeraccount über den IT-Service der KIS beantragen. Bei der Antragstellung sind Formulare zu verwenden, die auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht werden. Der Antrag wird schriftlich beschieden, diese Ordnung ist Bestandteil des Bescheids. Die Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden.
- (6) Bei Benutzung aus Anlass von Nebentätigkeiten gelten die Nebentätigkeitsvorschriften für den Hochschulbereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der KIS nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. (5) erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Hierzu können sie sich mit Anregungen und Beschwerden an den IT-Support wenden.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

Allgemein:

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. (4) zu beachten;

2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen der KIS stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der KIS sorgfältig und schonend zu behandeln;

(Umgang mit Authentifizierungsmedien – Passwörter, Smartcards, u.a.)

4. ausschließlich mit den Authentifizierungsmedien zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von bzw. Zugang zu den Authentifizierungsmedien erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Ressourcen der KIS verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Benutzerinnen und Benutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Benutzerinnen und Benutzer nicht ohne Zustimmung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

(Softwarenutzung, Urheberrechte, Datenschutz)

8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der KIS zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. von der KIS bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
10. bei der Benutzung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten;
11. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der KIS abzustimmen, wenn diese im Zusammenhang mit der Realisierung eines von der KIS angebotenen Dienstes erfolgt, und – unbeschadet von der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtung der Benutzerin/des Benutzers – die von der KIS vorgeschlagenen Datenschutz- und Informationssicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;

(Nutzung der IT-Einrichtungen der Hochschule)

12. in den Räumen der KIS den Weisungen des Personals Folge zu leisten;
13. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssystemen und Datenträgern des Dezernats KIS nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KIS zu melden;
14. ohne ausdrückliche Einwilligung der KIS keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der KIS vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;

15. eine nicht abgestimmte oder unbegründete übermäßige Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Benutzerinnen/Benutzer oder Dritter zu unterlassen;

(Sonstiges)

16. die eigenen Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei von der KIS angebotenen Diensten nicht entstehen;
 17. der Leiterin/dem Leiter der KIS auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.
- (3) Die IuK-Infrastruktur darf nur unter Beachtung und Einhaltung der geltenden Gesetzes- und Rechtslage genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Strafgesetzbuch insbesondere die folgenden Straftatbestände unter Strafe gestellt sind:
- Ausspähen von Daten (§202a StGB);
 - Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
 - Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB);
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB);
 - Computersabotage (§303b StGB) und Computerbetrug (§263a StGB);
 - die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder volksverhetzendem Gedankengut (§130 StGB);
 - Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB)
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§185 ff StGB), Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionen oder Weltanschauungen (§166 StGB);
 - Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke in eine DV-Anlage (§106 ff. UrhG).

Benutzerinnen und Benutzer sowie Betreiber haben sich über die geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Die missbräuchliche Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung der Hochschule ist untersagt.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung eingeschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - sie die IuK-Ressourcen für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - durch ihr Verhalten der Betrieb des Dezernats KIS empfindlich gestört wird oder
 - der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Schaden entsteht.

- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin/der Leiter der KIS entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Benutzerin/eines Benutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. v. Abs. (1) in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leiterin/des Leiters der KIS durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der KIS aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer stehen keine Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aufgrund von Maßnahmen nach Abs. (2) zu.
- (5) Maßnahmen nach Abs. (2) sind erst nach einer schriftlichen Abmahnung unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen zu ergreifen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr/ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer/seiner Daten einzuräumen.
- (6) Im Falle der Nutzungseinschränkung sind der zuständige Personalrat und weitere Interessensvertretungen vorab zu beteiligen.
- (7) Es ist unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (8) Unbeschadet der Maßnahmen nach Abs. (2) bleibt die Einleitung von dienstrechtlichen, zivil- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen vorbehalten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Dezernats KIS

- (1) Das Dezernat KIS führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein elektronisches Verzeichnis, in dem die Nutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer aufgeführt werden. Das Dezernat KIS erhebt, speichert und nutzt unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die für das Nutzungsverhältnis und die Aufrechterhaltung des sicheren und effizienten IT-Betriebs notwendigen personenbezogenen Daten.
- (2) Die Integrität von fremdbezogenen Anwendungen kann nicht garantiert werden. Die ständige Verfügbarkeit von IuK-Systemen, Anwendungen oder Daten kann nicht gewährleistet werden.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die KIS die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Benutzerinnen/Benutzer auf den Servern der KIS rechtswidrige Inhalte zum allgemeinen Abruf zur Nutzung bereithalten, kann die KIS die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) Das Dezernat KIS ist berechtigt, durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen die Einhaltung etwaiger Passworrichtlinien zu überwachen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsre-

levanten Schutzmaßnahmen ist die Benutzerin/der Benutzer hiervon, außer bei Gefahr in Verzug, vorab unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (6) Das Dezernat KIS ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen berechtigt, Technologien einzusetzen, mit denen Aktivitäten im Netzwerk der Hochschule analysiert und visualisiert werden können. Ziel ist es, Risiken zu erkennen, die mit genutzten Anwendungen und Inhalten einhergehen, und so zeitnah angemessene Sicherheitsmaßnahmen anordnen bzw. umsetzen zu können. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt in anonymisierter Form. Im Fall eines Ersuchens einer staatlichen Ermittlungsbehörde kann die Anonymität aufgehoben und somit die jeweilige Aktivität auf die/den entsprechende/n Nutzer/in zurückgeführt werden.
- (7) Das Dezernat KIS ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Ressourcen des Dezernats KIS durch die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
 - zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzerinnen und Benutzer,
 - zu Abrechnungszwecken,
 - für das Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen oder Fehlern an den Telekommunikationsanlagen
 - zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
 - zur Erstellung eines Revisionskonzeptes basierend auf dem IT-Grundschutzhandbuch des BSI (BSI Standard 100)
 - zur Ermöglichung der Datenschutzkontrolle gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) DSGVO
- (8) Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die KIS zur Nutzung bereithält oder zu denen die KIS den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Dezernat KIS zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Kommunikationsdiensten

- (1) Mit der Zulassung erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer eine personenbezogene E-Mailadresse der Hochschule Niederrhein, die ihren Namen enthält. Nachrichten an diese E-Mail-Adresse gelten am Eingangstag als zugestellt, wenn diese innerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten zugegangen sind. Andernfalls am nächsten Werktag. Für Nachrichten an Gremien wie die Interessenvertretung oder die Gleichstellung sollte eine vorhandene Funktions-E-Mail-Adresse genutzt werden, um die Fristwahrung bei Angelegenheiten, die einer Beteiligung dieser Gremien bedürfen, einzuhalten.
- (2) Unbeschadet der Rechte der KIS gemäß § 100 TKG sowie gemäß § 7 Abs. 3, hat ausschließlich die/der jeweilige Nutzerin/Nutzer Zugang zu Ihrem bzw. seinem personenbezogenen Nachrichten- und E-Mail-Postfach, sowie das ausschließliche Recht, eine Weiterleitung von Nachrichten, die an personenbezogene E-Mailadressen adressiert wurde, zu veranlassen.

- (3) Die Hochschule Niederrhein kann spezielle E-Mailadressen für den Dienstgebrauch, die keinen Bezug auf den Namen einzelner Personen enthalten, einrichten. Mit diesen Mailadressen ist schließlich die Nutzung zu dienstlichen Zwecken erlaubt. Der Zugriff auf die betreffenden Nachrichten- und E-Mail-Postfächer, sowie die Weiterleitung von Nachrichten, die an diese E-Mailadressen adressiert wurden, kann von der Dienststelle festgelegt und jederzeit verändert werden. Ausgenommen hiervon sind die Postfächer der Personalräte und weiteren Interessenvertretungen.
- (4) Studierende sind zur Nutzung von zentral durch die KIS angebotenen IKT-Systemen und im E-Mailverkehr zur Nutzung von E-Mailadressen der Hochschule Niederrhein verpflichtet. Gleiches gilt für Bedienstete im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.
- (5) Nach Entfall der Nutzungsberechtigung nach § 4 verfährt die Hochschule wie folgt: die Benutzeraccounts von Studierenden werden einen Monat nach Exmatrikulationsdatum gesperrt und sieben Monate nach Exmatrikulationsdatum gelöscht. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Benutzeraccounts mit Austritt aus der Hochschule gesperrt, die Löschung erfolgt nach einem Jahr.
- (6) Vorbehaltlich der Rechte der KIS gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 regeln in netzbasierten Portalen den Zugang zu Ordnern zur Dateiablage, Webseiten und anderen Inhalten ausschließlich
- für persönliche Webseiten und Ordner die jeweilige Person
 - für einzelne Forschungsprojekte, Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte die jeweiligen verantwortlichen Forschenden
 - für einzelne Studiengänge, Lehrbereiche, Lehrprojekte, Labore und Lehrveranstaltungen die jeweiligen verantwortlichen Lehrenden
 - für die Personalräte der jeweilige Personalrat
 - für weitere Interessenvertretungen die jeweilige Interessenvertretung
 - für den Bereich Datenschutz die oder der Datenschutzbeauftragte(n)
 - für Institute und zentrale Einrichtungen die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter
 - für übergreifende Webseiten und Ordner einzelner Fachbereiche die jeweiligen Dekanat und
 - für zentrale übergreifende Webseiten und Ordner und alle weiteren das Präsidium.

§ 9 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme, sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die/der Benutzerin/Benutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt. Arbeitsrechtliche Haftungsgrundsätze werden hiervon nicht berührt.
- (2) Benutzerinnen/Benutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe der persönlichen Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Benutzerinnen/Benutzer haben die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der/des Nutzerin/Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

- (4) Betreiben Benutzerinnen/Benutzer ohne Abstimmung oder Benehmen mit dem Dezernat KIS eigene IT-Systeme im Netz der Hochschule, haften sie für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Einsatz dieser Systeme rechtskonform erfolgt und den Betrieb zentraler Dienste nicht einschränkt. Eine Mitwirkungs- oder Beratungspflicht seitens der KIS für derart betriebene IT-Systeme gibt es nicht.

§ 10 Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Hochschule haftet gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder ihrer Mitarbeiterinnen. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grob fahrlässigem Verhalten gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 31.03.2015 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 27.04.2015.

Krefeld, den 02.06.2015

Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg
Präsident